

STATUTEN DER VEREINIGUNG SCHWEIZ-KUBA

NAME UND SITZ

Artikel 1

Die Vereinigung Schweiz-Kuba, nachfolgend VSC, verfolgt keine Gewinnabsichten und stimmt mit den Artikeln 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches überein. Nationaler Sitz ist derjenige der nationalen Koordination, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Sektion den Sitz ihres eigenen Komiteés hat.

ZIELE DER VEREINIGUNG

Artikel 2

Die VSC ist eine demokratische Organisation von Personen, die in der Schweiz wohnen, sowie von Vereinigungen, Gruppen, Anstalten, politischen, kulturellen und sozialen Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die sich gemäss Artikel 1 für die Entwicklung der internationalen Beziehungen, der Freundschaft, der Solidarität und der Zusammenarbeit mit dem kubanischen Volk und seinen rechtmässigen Vertretern einsetzen.

Die VSC folgt den gleichen Idealen der kubanischen Revolution, den Prinzipien der Solidarität, der Gleichheit und der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern, ist gegen jede Form von Rassismus und Unterdrückung, unterstützt den Schutz der kollektiven und individuellen Menschenrechte und die Festigung des Friedens auf der ganzen Welt.

Die VSC ist unabhängig von Regierung und politischen Parteien und Teil der breiten, progressiven und antiimperialistischen Bewegung unseres Landes.

Sie setzt sich hauptsächlich für folgende Ziele ein:

- mittels Vorträgen, Debatten, Zusammenkünften, Publikationen, Filmvorführungen usw. eine ausgiebige und sachliche Information über das heutige Kuba verbreiten und die Geschichte Kubas, die zur Revolution vom 1. Januar 1959 geführt hat, verständlich darlegen;
- eine ständige Kampagne gegen die Blockade unterstützen, welche die USA gegen Kuba unter Verachtung der fundamentalen Menschenrechte des kubanischen Volkes sowie der öffentlichen Meinung der ganzen Welt aufrechterhält;
- gezielte Projekte fördern und organisieren: sammeln von Geldern und Materialien, die für kubanische Institutionen (Kindergärten, Schulen, Universitäten, Spitäler, Altersheime usw.) bestimmt sind;
- freiwillige Arbeitsbrigaden und politisch-kulturelle Gruppenreisen organisieren.

Die Vereinigung darf an Veranstaltungen und Initiativen teilnehmen, die auf nationaler und internationaler Ebene als Ziel haben, die Solidarität zwischen den Ländern, die Befürwortung der Werte der Freiheit und Demokratie zu fördern und gegen jede Form von Imperialismus, Neukolonialismus und rassistische Diskriminierung sind.

Die Vereinigung arbeitet eng mit dem ICAP (Kubanisches Institut für Völkerfreundschaft) zusammen.

MITGLIEDER

Artikel 3

Jede Vereinigung, jede natürliche und juristische Person, welche die Statuten anerkennt, kann Mitglied der Vereinigung werden.

Die Mitgliedsanfrage erfolgt schriftlich an das nationale Komitee oder an eine lokale Sektion. Wird dem Antrag zugestimmt, muss vor der definitiven Aufnahme der Jahresbeitrag einbezahlt werden.

Artikel 4

Die Kündigung erfolgt schriftlich an das nationale Komitee oder an die zuständige lokale Sektion.

Artikel 5

Wird der Jahresbeitrag nicht bezahlt oder liegt eine Kündigung vor, geht das Mitgliedsrecht verloren.

Artikel 6

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den festgelegten Zielen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder den Aktivitäten der VSC mit einem unangemessenen Verhalten schadet. Die Ausschliessung nimmt das Komitee der kompetenten lokalen Sektion vor. Erforderlich ist dabei die einfache Mehrheit der Wähler (50% + 1). Wer sich der Stimme enthält, wird nicht als Wähler gerechnet. Die Entscheidung muss der ausgeschlossenen Person schriftlich mitgeteilt werden.

ORGANISATION

Artikel 7

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) das nationale Komitee
- b) die nationale Koordination
- c) die Revisoren

Artikel 8

Das nationale Komitee ist das höchste Organ der Vereinigung und legt in groben Zügen dessen Aktivitäten fest. Ausserdem

- a) wählt es den Koordinator, den Kassier/die Kassierin und die zwei RevisorInnen
- b) genehmigt die Rechnungsbilanz und den Jahresbericht.

Jede lokale Sektion wählt zwei Delegierte, die dem nationalen Komitee angehören. Das nationale Komitee trifft sich mindestens dreimal im Jahr und wird vom Koordinator einberufen. Der Koordinator muss eine aussergewöhnliche Versammlung einberufen, wenn dies von einer Sektion gefordert wird.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Koordinators doppelt.

Datum, Ort und Tagesordnung der Versammlungen des nationalen Komitees müssen den Sektionen (ihren Delegierten) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Artikel 9

Nationale Koordination

Die nationale Koordination besteht aus dem Koordinator und dem Kassierer. Sie

- a) organisiert die Versammlungen des nationalen Komitees;
- b) erledigt die laufenden Angelegenheiten der Vereinigung;
- c) ist verantwortlich für externe Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene;
- d) koordiniert die Aktivitäten der möglichen Arbeitsgruppen.

Artikel 10

RevisorInnen

Sie prüfen die Buchhaltung der Vereinigung und schreiben den Jahresbericht, der dem nationalen Komitee unterbreitet wird.

Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglieder des nationalen Komitees sein.

DIE LOKALEN SEKTIONEN

Artikel 11

Das nationale Komitee entscheidet, ob neue, lokale Sektionen zu gründen sind. Gemäss Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden die Sektionen autonome Vereinigungen.

Die Sektionen

- a) organisieren individuell und aus eigener Initiative die Aktivitäten und deren Finanzierung;
- b) sind verpflichtet, sich an die Entscheidungen der nationalen Organe und deren Ziele zu halten;
- c) verfügen über einen Teil der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Artikel 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der lokalen Sektion und findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wählt ein Sektionskomitee (maximal 7 Mitglieder), dessen Präsidenten/Präsidentin, eine/n Sekretär/Sekretärin und eine/n Kassier/Kassierin. Ausserdem wählt sie zwei RevisorInnen, die jedoch nicht Mitglieder des Komitees sein dürfen.

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Versammlung der eingeschriebenen Sektionsmitglieder muss mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. In dieser Mitteilung müssen Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste der Versammlung aufgeführt werden.

Die Versammlung ist gültig und beschlussfähig, wenn bei der ersten Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Wähler angenommen (50% + 1). Wer sich der Stimme enthält, wird nicht als Wähler gerechnet.

Die Sektionversammlung trifft sich einmal im Jahr, um über die ausgeführten Aktivitäten zu diskutieren, die zukünftigen Tätigkeiten zu programmieren und anzunehmen, und die Jahresbilanz, die dem nationalen Komitee vorgelegt werden muss, zu genehmigen,.

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, die Aktivitäten des Sektionskomitees zu prüfen und über eventuelle Ergänzungen und/oder Streichungen zu entscheiden.

Der Präsident der Sektion vertritt die nationale Vereinigung.

Die Sektion verwaltet ihre Geldmittel selber und legt sie auf den Namen der Sektion auf einem Bank- und/oder Postkonto an. Es ist ausgeschlossen, Konten, die auf Privatpersonen ausgestellt sind, zu benutzen.

Wo es aus irgendeinem Grund nicht mehr möglich ist, die Geschäftsführung und Administration der Sektion weiterzuführen, wird eine aussergewöhnliche Versammlung einberufen, die mit einfachem Stimmenmehr (ausgeschlossen, wer sich der Stimme enthält), beschliessen kann, die Sektion aufzulösen. Im Falle einer Auflösung der Sektion werden unter den eingeschriebenen Mitgliedern ein oder mehrere Kommissäre gewählt, um die wichtigsten Angelegenheiten zu erledigen und den Auflösungsprozess abzuwickeln.

Artikel 13

Sektionskomitee

Die Teilnahme an den Sitzungen des Sektionskomitees ist obligatorisch. Eine Absenz von mehr als 30 % der jährlichen Sitzungen hat automatisch den Ausschluss aus dem Komitee zur Folge.

Artikel 14

Sekretär/in

Der Sekretär/die Sekretärin verfasst die Sitzungsprotokolle, erledigt die Korrespondenz des Komitees und informiert es ständig über alle Aktivitäten..

Artikel 15

Kassierer

Der Kassierer hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Buchhaltung
- b) Eventuelle administrative und steuerliche Fragen lösen
- c) Jahresbilanz aufsetzen
- d) Einzahlung der Jahresbeiträge der Mitglieder kontrollieren
- e) das Sektionskomitee über die administrative Situation informieren

Artikel 16

Finanzierung

Die VSC mit seiner gesamten Organisation führt ihre Aktivitäten ohne Gewinnabsichten aus. Ihre Einnahmen stammen von:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Beiträgen von privaten Personen, privaten und öffentlichen Institutionen, demokratischen Organisationen, Spenden, Vermächtnissen usw.
- c) den Einnahmen aus Werbeaktivitäten, wie der Verkauf von literarischen und musikalischen Publikationen, handwerklichen Produkten, kulturellen Initiativen, politischen und sportlichen Anlässen, Festen usw.
- d) den Mitgliederspenden oder Spenden im Rahmen von sozialen Aktivitäten gemäss den Zielen der Vereinigung

Mitglied der Vereinigung zu sein, führt ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag zu keinen weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 17

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag sowie der für die nationale Koordination bestimmte Prozentsatz wird durch das nationale Komitee festgelegt.

Artikel 18

Änderung der Statuten

Das nationale Komitee kann die Statuten mit dem Einverständnis der qualifizierten Mehrheit, d.h. 2/3 der Delegierten, die an der Abstimmung teilnehmen, ändern. Wer sich der Stimme enthält, wird nicht als Wähler gezählt: In jedem Fall müssen die Ja-Stimmen mindestens die Hälfte der anwesenden Delegierten ausmachen.

Die Änderung der Ziele der Vereinigung wie auch der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation kann mit dem Einverständnis der qualifizierten Mehrheit (d.h. 2/3) aller Mitglieder des nationalen Komitees beschlossen werden.

Für eine Änderung des Mitgliederbeitrags genügen die Ja-Stimmen der einfachen Mehrheit (50% + 1) der anwesenden Delegierten.

Artikel 19

Auflösung

Das nationale Komitee kann bei einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschliessen, die Vereinigung aufzulösen.

In diesem Fall werden die Guthaben der Vereinigung auf das Konto einer anderen Organisation überwiesen, welche aufzeigen kann, die gleichen Ziele der VSC im Bereich der progressiven und antiimperialistischen Bewegung zu verfolgen.

Juristisch ist die französische Fassung der Statuten ausschlaggebend.